

Vorwort von Rechtsanwalt Oliver Lücke

Ich bedanke mich bei Herrn Dorin und dem Ahriman Verlag, dass ich das Vorwort für diese Dokumentation zum Fall verfassen darf. Ich begleite Herrn Dorin seit Februar 2019 in seiner Odyssee mit der Baselstädtischen Justiz und kann deshalb aus anwaltlicher Sicht eine kurze Einschätzung der bisherigen Vorkommnisse und groben Rechtsverstössen abgeben. Bedauerlicherweise sind einige Rechtsverstösse heute nicht mehr justiziabel, da Rechtsmittelfristen von dem damaligen Verteidiger von Herrn Dorin nicht genutzt wurden.

Herr Dorin wurde im Jahre 2015 gestützt auf einen konstruierten und mutmasslich politisch motivierten Vorwurf des Hanfhandels durch ein Sondereinsatzkommando der Basler Polizei mit brachialer Gewalt medienwirksam verhaftet. Die Verhaftung von Herrn Dorin wurde neben dieser staatlichen Gewaltdemonstration auch mittels einer Pressemitteilung komplettiert, bei der die Verhaftung und der Name Dorin der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde, obwohl Alexander Dorin nur ein Pseudonym ist und der private Name von Dorin anders lautet. Dies in Verbindung der Tatsache, dass die journalistischen Tätigkeiten von Herrn Dorin dem Mainstream zuwiderlaufen, lassen in der Tat den Eindruck entstehen, dass es bei der Verhaftung bzw. dem Strafverfahren um etwas ganz anderes gegangen ist, als der angebliche Vorwurf des Hanfhandels.

Bei der Verhaftung von Herrn Dorin wurde Herr Dorin eine Schnellfeuerwaffe an den Kopf gehalten, während Herr Dorin bereits mit Handfesseln am Boden liegend verhaftet war, während ihm gleichzeitig ein Mitglied der bewaffneten Spezialeinheit mit dem Stiefel auf dem Rücken stand. Aus meiner Sicht war dies ein unnötiges und bedrohliches Gebaren der Polizei, welches gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstösst. Diese Situation alleine könnte eventuell bereits ein Verstoss gegen Art. 3 EMRK in seiner Ausprägung als Schutz vor einer »unmenschlichen Behandlung« sein, da diese Situation (Todes-)Angst hervorgerufen hatte und es hierfür bei einem unbewaffneten und gefesselten Herrn Dorin gar keinen objektiven Grund gab.

Im Anschluss hieran wurde Herr Dorin in das Untersuchungsgefängnis gebracht, wo er vier Monate verbringen musste, davon ca. die Hälfte auf der geschlossenen Abteilung. Einzelhaft bedeutet 23 Stunden in einer Zelle, ohne soziale Kontakte. Wenn Herr Dorin aus der Einzelhaft zu einem anderen Häftling verlegt wurde, dann waren das Schwerekriminelle und Psychopathen, was ebenfalls eine erhebliche psychische Belastung für Herrn Dorin war. So randalierte ein Mithäftling in der Zelle. Die übrigen Haftbedingungen waren katastrophal und eines Rechtsstaates unwürdig. So musste sich Herr Dorin bei Mitgefangenen um Unterwäsche kümmern und die Kleidung selbst im Waschbecken in der Zelle von Hand waschen. Bereits beim Eintritt in das Gefängnis verlangte Dorins anfängliche Pflichtverteidigerin danach, dass Dorin eine adäquate medizinische Betreuung erhält, was jedoch vom Haftrichter Lucius Hagemann ohne Begründung abgelehnt wurde. Dorin war bereits 2005 vom mehreren Polizeibeamten grundlos verhaftet, für eine Nacht in das

Untersuchungsgefängnis Waaghof gebracht und dort zusammengeschlagen worden, bevor man ihn am nächsten Tag nach Hause schickte. Einige Zeit danach brach er auf der Strasse zusammen und musste ins Basler Kantonsspital gebracht werden, wo man einen Ausfall des Gleichgewichtsorgans diagnostizierte. Aufgrund dessen musste Herr Dorin eine Woche im Spital liegen und brauchte danach mehrere Monate, um wieder einigermaßen normal laufen zu können.

Nach dieser Misshandlung durch Ermittlungsbeamte meldete sich Dorin bei mehreren Basler Psychiatern, die ihn wegen posttraumatischen Störungen behandelten. Aufgrund dieser Vorgeschichte verlangte die Pflichtverteidigerin die Unterbringung in einer Klinik mit fachgerechter Behandlung, was jedoch, wie vorher bereits erwähnt, abgelehnt wurde. Die Ablehnung einer fachgerechten Unterbringung bei gesundheitlichen Problemen stellt einen weiteren signifikanten Bruch der Menschenrechte dar.

Die Belüftung des Untersuchungsgefängnisses im besonders heissen Sommer 2015 mit Temperaturen von bis zu 37 Grad war ebenfalls bestenfalls unzureichend. Dieses Problem mit der Belüftung ist auch in der Basler Presse thematisiert worden, was zeigt, dass dieser Zustand den Behörden bekannt ist. Eine Abhilfe wurde nicht geschaffen. Die Fenster waren mit Folie verklebt, so dass ein Blick nach draussen unmöglich war. Und auch hier ist erneut aus dem Blickwinkel der Menschenrechte erneut zu überlegen, ob hier ein weiterer Verstoss gegen Art. 3 EMRK in seiner Ausprägung als Anspruch auf Schutz vor einer »unmenschlichen Behandlung«, wenn nicht sogar »Folter« in Betracht kommen kann. Die Inhaftierung von 23 Stunden ohne nennenswerte soziale Kontakte innerhalb von 14 Tagen ist seitens des Antifolterkomitees des Europarates als Folter qualifiziert worden. Des Weiteren sind die Haftbedingungen mit überhitzten Zellen und die mangelhafte Versorgung mit Medikamenten / Gefängniskleidung dem Behörden anzulasten und stellen auf jeden Fall einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK im Sinne einer »unmenschlichen Behandlung« aufgrund desolater Haftbedingungen dar. Solche Fälle werden normalerweise in Bezug auf postsowjetische Staaten seitens des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg behandelt, aber nicht in Bezug auf westeuropäische Staaten, wobei die Schweiz kürzlich wegen den Haftbedingungen in Genf innerstaatlich durch das Bundesgericht gerügt wurde. Diese Haftbedingungen sind in der Schweiz verbreitet und spiegeln die Einstellung eines Staates gegenüber Beschuldigten eines Strafverfahrens wider. Es kann an dieser Stelle nicht oft genug betont werden, dass bei einer Untersuchungshaft es keine Verurteilung oder dergleichen gibt und der Inhaftierte wegen der Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat.

Während der viermonatigen Untersuchungshaft war gemäss Art. 130 lit. a der schweizerischen Strafprozessordnung, also die »Spielregeln« wie ein Strafverfahren zu führen ist, die Staatsanwaltschaft gegenüber Herrn Dorin verpflichtet, eine »notwendige Verteidigung« zu gewährleisten. Wie das Wort »notwendig« hervorhebt, ist eine Verteidigung in solch einer Situation von Gesetzes wegen sicher zu stellen.

Leider kann Herr Dorin nicht bestätigen, dass dies während seiner Untersuchungshaft seitens seines damaligen Verteidigers auch so praktiziert wurde. Der Verteidiger nahm in den vier Monaten bei fast keiner Befragung von Herrn Dorin teil, wobei die Staatsanwaltschaft in der schriftlich belegbaren und aktenkundigen Kommunikation die Teilnahme an den Einvernahmen dem Verteidiger in sein Ermessen stellte. Wenn der Verteidiger mal an einer Einvernahme teilnahm, dann war das nur für 10 Minuten und der Verteidiger verabschiedete sich während der laufenden Einvernahme. Aus anwaltlicher Sicht, wenn man seine Tätigkeit als Strafverteidiger ernst nimmt, ein Unding, wenn die Staatsanwaltschaft sehr wohl im Wissen um die Tatsache einer notwendigen Verteidigung war und ist. Eine notwendige Verteidigung ist ad absurdum, wenn der Verteidiger zwar auf dem Papier eingesetzt ist, aber sonst nur durch Abwesenheit glänzt. Da braucht es denklösig auch keines Verteidigers, wenn der Beschuldigte bei den entscheidenden Befragungen usw. letzten Endes auf sich selbst gestellt ist. Auch machte der Verteidiger keinerlei Anstalten, gegen die Anordnungen der Untersuchungshaft Rechtsmittel zu ergreifen. Kurzum, die Verteidigung von Herrn Dorin war während der gesamten Untersuchungshaft trotz dem gesetzlich vorgeschriebenen notwendigen Verteidigung, ich formuliere es mal vorsichtig, als bestenfalls unzureichend zu bezeichnen. Aus meiner Sicht ist dies auch ein krasser Fall von Schlechtverteidigung seitens des früheren Verteidigers. Wenn der Verteidiger Herr Dorin in der Haft einmal besuchen kam, dann war das alle 1-2 Wochen für ca. 20 Minuten. Auch sonstige Besuche waren so gut wie keine möglich und wenn dann nur mit einer Trennwand. Wenn Herr Dorin der tägliche Hofgang von einer Stunde zustand, fanden zufälligerweise oft Einvernahmen statt, so dass der Hofgang gänzlich ausfiel oder nach ein paar Minuten bereits wieder abgebrochen wurden.

Die Frage, weshalb der Verteidiger solch eine schlechte Arbeit abgeliefert hat, kann ich nicht beantworten. Allerdings kann ich als Anwalt aus eigener Erfahrung berichten, dass Rechtsanwälte, die nicht im Sinne der staatlichen Behörden dem Anwaltsberuf ausüben, Behinderungen und Schikanen zu gewärtigen haben. Dies geht soweit, dass seitens der Behörden gezielt gemobbt wird, indem der Ruf und die Arbeiten des Rechtsanwalts systematisch untergraben werden, sowie auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe konsequent verweigert wird, um solche Rechtsanwälte von der Verteidigung von Beschuldigten fern zu halten. Am Ende steht die Beendigung der selbstständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt, da ein Rechtsanwalt gegen diese Intrigenwirtschaft keine Chance hat. Obschon in Art. 16 der Basic Principles on the Role of Lawyers der UN bestimmt, dass Rechtsanwälte bei der Berufsausübung weder behindert, bedroht oder eingeschüchtert werden dürfen, wird dies von den schweizerischen Justizbehörden hintertrieben. Anzumerken ist hierbei auch, dass entgegen internationalem Standard die Zulassung zur berufsmässigen Vertretung von Beschuldigten und Parteien vor Gericht über eine Eintragung im Anwaltsregister in der Schweiz erfolgt. Dieses Anwaltsregister ist aber nicht wie in anderen Staaten üblich bei einer vom Staat unabhängigen Anwaltskammer, sondern bei den jeweiligen Obergerichten der Kantone ansässig, wo auch die Disziplinarbehörde domiziliert ist. Es entscheidet also am Ende der

Staat, welcher Rechtsanwalt genehm ist und seinen Anwaltsberuf ausüben kann. Wer nicht genehm ist, wird schnell aus dem Anwaltsregister gelöscht. Zwischenzeitlich haben sich auch andere schweizerische Rechtsanwälte zu Wort gemeldet, die ebenfalls von Schikanen und Massnahmen berichten. Ein weiterer Rechtsanwalt hat öffentlich bekannt gemacht, vom schweizerischen Geheimdienst NDB aufgrund seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt bespitzelt zu werden und bei einer Selbstauskunft über seine ebenda gespeicherten Daten diese teilweise gesperrt sind, mithin derzeit nicht offen gelegt werden. Auch ich sehe mich mit Machenschaften seitens der bernischen Justiz konfrontiert, die darauf abzielen, dass ich als Anwalt meine Tätigkeit beenden muss und kann mir gut vorstellen, dass auch im Kanton Basel-Stadt die Angst vor solchen staatlichen Repressalien und Existenzvernichtung bei Anwälten abschreckend wirkt. Dass solch ein Anwaltsrecht und Gebaren der Behörden der Unabhängigkeit des Anwaltsberufes gänzlich entgegenwirkt, braucht nicht vertieft zu werden. Allerdings ist dies nicht als Entschuldigung für das Auftreten des früheren Verteidigers zu verstehen. Wenn ein Rechtsanwalt nicht bereit ist, einen heiklen Fall zu übernehmen, dann ist das Mandat abzulehnen. Wenn ein solches Mandat angenommen wird, dann ist eine ordnungsgemässe Verteidigung sicher zu stellen, wie es auch Punkt 4.1 der CCBE-Berufsregeln des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft mit dem Worten »Im Rahmen der dem Richteramt gebührenden Achtung und Höflichkeit hat der Rechtsanwalt die Interessen seines Mandanten gewissenhaft und furchtlos, ungeachtet eigener Interessen und/oder ihm oder anderen Personen entstehenden Folgen zu vertreten« bestimmt.

Die Folgen für Herrn Dorin aus den Versäumnissen und Fehlern während der Untersuchungshaft, sind derzeit bei dieser schweizerischen Justiz nicht abzuschätzen. Nach der eigenen Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts sind beispielsweise Geständnisse nicht verwertbar, wenn Geständnisse ohne Verteidiger abgelegt wurden, obschon eine notwendige Verteidigung hätte anwesend sein müssen. Allerdings kann ich auch zu diesem Punkt aus eigener Erfahrung bestätigen, dass schweizerische Gesetze und die eigene Rechtsprechung bei den Gerichten keine Bedeutung haben. So werden Urteile »im Einzelfall« mal eben relativiert, oder auf den Fall als nicht zutreffend erwogen, oder einfach gänzlich ignoriert. An dieser Stelle schliesst sich dann auch der Kreis mit einem konstruierten Vorwurf, der dann von allen beteiligten Gerichten bestätigt und über alle Instanzen schlicht ungeprüft durch alle Instanzen bestätigt wird. Aus eigener Erfahrung kann ich dazu sagen, dass in schweizerischen Gerichtsverfahren der Unmittelbarkeitsgrundsatz der Beweiserhebung nur bedingt gilt, so dass Zeugenbeweise häufig anhand der Protokolle aus den Akten von den Gerichten als glaubhaft gewürdigt werden. Wie das ein Strafrichter feststellen kann, wenn der Strafrichter lediglich ein Protokoll gelesen hat, ist aus Sicht eines Strafverteidigers unerfindlich. Zumindest im Kanton Bern kommt dann noch hinzu, dass kategorisch jedwede Beweisanträge der Verteidigung von den Gerichten mit zum Teil absurden Begründungen abgelehnt werden. Ein Strafverteidiger ist da im innerstaatlichen Instanzenzug bei einem solchen unfairen Gerichtsverfahren chancenlos und ist bestenfalls eine Verurteilungsbegleitung des Beschuldigten, damit

sich der Beschuldigte immerhin im Strafverfahren nicht alleine fühlt. An dieser Stelle ist auch die lange Verfahrensdauer von nunmehr fünf Jahren, wovon über vier Jahre faktisch Stillstand war, als ein weiterer Verstoss gegen ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK aufgrund überlanger Verfahrensdauer zu qualifizieren. Wird hierbei noch berücksichtigt, dass sowohl das Haus von Herrn Dorin in Basel während der ganzen Zeit mit einer Grundbuchsperrung blockiert ist und ein Geldbetrag von den Behörden beschlagnahmt wurde, lässt diese überlange Verfahrensdauer besonders fragwürdig erscheinen. Herr Dorin konnte den Verlust seines Hauses nur durch intensive Unterstützung seines Treuhänders erreichen, da auch die Bank von der Staatsanwaltschaft über den Vorwurf informiert wurde, dass Herr Dorin ein Hanfhändler sei, und kurz davor war, die Hypothek zu kündigen. Die Staatsanwaltschaft kontaktierte zudem noch die Industriellen Werke Basel, die Steuerverwaltung und zwei andere Banken und behauptete gegenüber diesen Institutionen, dass sich Herr Dorin der »mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel« und des »Banden- und gewerbsmässigen Betäubungsmittelhandel« schuldig gemacht habe. Weshalb die Staatsanwaltschaft bereits zu Beginn des Strafverfahrens gegenüber den Institutionen Herrn Dorin als schuldig darstellte, erschliesst sich mir nicht. Es entsteht eher der Eindruck, dass auch über diesem Wege die wirtschaftliche Existenz von Herrn Dorin zerstört werden sollte. Gleiches ist nämlich auch seitens der schweizerischen Behörden in Bezug auf unbequeme Rechtsanwälte festzustellen.

Im weiteren Verlauf des Strafverfahrens wurden zahlreiche Personen einvernommen, die während einer Observation des Hauses von Herrn Dorin ermittelt werden konnten. Obwohl bei keiner dieser Personen Hanf gefunden wurde, wie auch nicht während der Erstürmung von Alexander Dorins Wohnung, wurden die Zeugen bei den Befragungen unter Druck gesetzt, Herrn Dorin mit Aussagen zu belasten, welche seitens der Ermittlungsbehörden den Personen vorgehalten wurden. Dies haben die Zeugen bestätigt und lassen den Schluss zu, dass der Vorwurf aus politischen Gründen konstruiert wurde. Insbesondere wurden zahlreiche Dokumente zu journalistischen Arbeiten von Herrn Dorin und Daten auf externen Festplatten zerstört, die man während des Eindringens in Dorins Liegenschaft beschlagnahmte. Auch richteten sich die Befragungen gegen einen Informanten von Herrn Dorin und dessen Aufenthaltsort. Der Quellenschutz der Presse wurde also unter dem Deckmantel eines Strafverfahrens auch gleich noch versucht auszuhebeln. So konnte während einer von mir begleiteten Einvernahme eines Zeugen in Erfahrung gebracht werden, dass seitens der Strafbehörden tatsächlich Druck ausgeübt wurde, um eine belastende Aussage gegen Herrn Dorin zu erlangen.

Ich könnte an dieser Stelle noch auf weitere seltsame Methoden eingehen, die die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im Vorgehen gegen Alexander Dorin angewendet hat, jedoch werden diese in der vorliegenden Publikation entsprechend beschrieben.

Meine Prognose für das weitere Strafverfahren ist unter den beschriebenen Umständen nicht positiv. Zuerst braucht es einen Strafverteidiger, der überhaupt erst einmal bereit sein muss, für seine Tätigkeit als Verteidiger von Herrn Dorin seine

berufliche Existenz zu verlieren. Dann läuft ein Strafverteidiger ohnehin im Strafverfahren leer, da Beweisanträge und Verteidigungshandlungen von den Strafbehörden wie beschrieben sabotiert bzw. ignoriert werden. Ich erinnere an diese Stelle an die zahlreichen Einvernahmen ohne Anwesenheit des notwendigen Verteidigers, welche die Staatsanwaltschaft gleichwohl durchführten. Auch ich kann bestätigen, wie eine hiesige Eingabe an die Staatsanwaltschaft auf sofortige Einstellung des Strafverfahrens wegen nicht mehr behebbaren schwerwiegenden Verstößen gegen ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 EMRK von der Staatsanwaltschaft zwar viel zu spät bestätigt wurde, aber bis heute inhaltlich nicht beantwortet ist. Die Eingabe datiert auf den 30. Oktober 2019. Ein anderer Anwalt aus Belgrad, der sich via Schweizer Botschaft ebenfalls an die Staatsanwaltschaft wandte, erhielt bis zum heutigen Tag von der Basler Staatsanwaltschaft überhaupt keine Antwort. Einen noch deutlicheren Beweis, dass das Strafverfahren keinesfalls fair geführt wird, gibt es wohl kaum. Wenn schon ein Verteidiger schlicht ignoriert wird, dann ist auch die restliche Verteidigung praktisch aussichtslos. Der Staat arbeitet im Ergebnis die Formalien ab, um am Ende ein vorgeblich rechtsstaatliches Urteil produziert zu haben, in welchem Herr Dorin mit all den Folgen wohl verurteilt werden dürfte.

Dieses Problem lässt sich anders ausgedrückt nicht mehr auf juristischem Wege innerhalb der Schweiz klären, sondern kann höchstens durch eine öffentliche Berichterstattung und gegebenenfalls durch eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dereinst gelöst werden. Allerdings sind Verfahren vor dem Gerichtshof langwierig und erstrecken sich über Jahre. In der Zwischenzeit wäre Herr Dorin rechtskräftig »verurteilt« und würde in von heute an gerechnet vielleicht weiteren zehn Jahren Gerechtigkeit erfahren. Dass bei einer solch langen Zeit die Karriere und die Existenz von Herrn Dorin ebenfalls zerstört wäre, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Oliver Lücke, Rechtsanwalt im Mai 2020